

Silvestri Bio-Weiderind

Rindfleischproduktion

von Bio Suisse Bauernhöfen

Aenderungen auf das Jahr 2021:

- Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten (3.3.)
- Scheuermöglichkeiten (Kratzbürste) bei Stallhaltung ab 1.1.2022 (7.1.3)
- Stacheldrahtverbot (erlaubt für Einzelbäume und auf Sömmerungsbetrieben) (7.1.3)
- kein Einsatz von Herbiziden auf den Sömmerungsweiden ab 2022 (7.1.3.)
- Ausschluss bei wiederholten Trächtigkeiten (7.1.6)
- Die Label Einstallungsmeldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein (7.1.8)
- Vorgaben bei Schlachtung/Betäubung (7.1.11)
- Qualitätsansprüche (9)

LINUS SILVESTRI AG
Nutztier-Systempartner
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00
E-Mail: kundendienst@lsag.ch
Homepage: <http://www.lsag.ch>



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck	3
1.2	Richtliniengeber	3
1.3	Marktauftritt	3
1.3.1	Deklaration	3
1.4	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	3
2	Geltungsbereich	3
3	Administratives	3
3.1	Verträge	3
3.2	Anmeldeprozess für neue Produzenten	4
3.3	Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	4
4	Kontrolle und Anerkennung	4
4.1	Betriebskontrollen Landwirtschaft	4
4.2	Transportkontrollen	5
4.3	Kontrolle der TAMV	5
4.4	Kontrolle der Vermarkter / Händler	5
5	Kontrolle der Schlachttiere	5
5.1	Zertifizierung	5
5.2	Sanktionen	5
6	Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind	6
6.1	Aufbau der Produktionsanforderungen	6
6.1.1	Grundlagen	6
6.1.2	Bio Suisse Richtlinien	6
6.2	Biodiversität und Ressourcenschutz	6
6.3	Tierbezogene Produktionsrichtlinien	6
6.3.1	Grundlagen	6
6.3.2	Geltungsbereich	6
6.3.3	Abrechnung und Einkaufsbedingungen	6
7	Tierkategorien	6
7.1.1	Herkunft der Tiere	7
7.1.2	Zukauf von Tieren	7
7.1.3	Tierhaltung	7
7.1.4	Fütterung	8
7.1.5	Tiergesundheit und Eingriffe	8
7.1.6	Trächtigkeit beim Schlachten	8
7.1.7	Aufenthaltsdauer auf Betrieb	8
7.1.8	Tiermeldungen	9
7.1.9	Tiervermarktung	9
7.1.10	Tiertransport	9
7.1.11	Schlachtung	9
8	Qualitätsansprüche	10
9	Inkraftsetzung	10
10	Sanktionsreglement	11
10.1.1	Beschreibung der Sanktionsstufen	11
11	Anhang	13
11.1	Vermarkter und Labelgeber	13
11.2	Schlachtbetriebe	13
12	Verarbeitungsbetriebe	14

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Die Linus Silvestri AG will das Angebot und den Absatz an hochwertigem Weide Rindfleisch mit graslandbasierter Fütterung in Bio Qualität aus Mutterkuh- und Milchviehhaltung in der Schweiz weiter ausbauen.

1.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die Linus Silvestri AG ein.

Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

1.3 Marktauftritt

1.3.1 Deklaration

Die Produkte werden mit einem dieser Logos ausgezeichnet.



Die Wortbildmarke ist beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum, IGE, registriert. Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

1.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Bio-Weiderind steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, Silvestri, Verarbeiter, Retailer) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt

- die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Label Silvestri Bio-Weiderind Rindvieh produzieren
- und den Handel mit Rindvieh und -fleisch, welches für die Silvestri Bio-Weiderind Vermarktung vorgesehen ist.

3 Administratives

3.1 Verträge

Sämtliche Produzenten müssen mit der Linus Silvestri AG einen Vertrag zeichnen, welcher Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und -pflichten regelt. Sämtliche Produzenten sind Mitglied bei der Bio Suisse.

Folgende Stufen der Wertschöpfungskette nach der landw. Produktion die Silvestri Bio-Weiderind aufbereiten, haben einen Vertrag mit der LINUS SILVESTRI AG, indem sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichten: Tierhandel, Zerlegung und Verarbeitung (z.B. Wurst- oder Pökelwareherstellung), Kennzeichnung von Produkten (Selbstbedienungsartikel oder die Kennzeichnung in der Offen-Verkaufstheke).

Unternehmen die mit Silvestri Bio-Weiderind-Produkten ausschliesslich handeln, schliessen mit der LINUS SILVESTRI AG ebenfalls einen Vertrag ab. Darin wird insbesondere die Kommunikation betreffend das Label geregelt.

3.2 Anmeldeprozess für neue Produzenten

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Silvestri Bio-Weiderind bei der Linus Silvestri AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Anmeldeunterlagen zu.

Um die Grundanforderungen zu erfüllen, muss ein Produzent ein Bio Suisse Knospebetrieb sein.

Aufbereitungs- und Handelsunternehmen: Unternehmen die Silvestri Bio-Weiderind herstellen möchten, melden sich bei der LINUS SILVESTRI AG an. Nimmt die LINUS SILVESTRI AG die Anmeldung an, erhält das Unternehmen eine Genehmigung, die Marke nutzen zu dürfen, unter dem Vorbehalt, dass eine Zertifizierung durch die bio-inspecta aq/inspecta GmbH vor Beginn der Vermarktung mit dem Label erfolgt.

Das Unternehmen schliesst anschliessend mit der bio inspecta einen Zertifizierungsvertrag ab. Unternehmen die bereits einen Vertrag haben, melden der bio inspecta die neu gewünschte Zertifizierungsdienstleistung.

3.3 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzenten Partner ist einverstanden, dass die LINUS SILVESTRI AG Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit usw. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, LINUS SILVESTRI AG, Verwerter und Abnehmern) herausgegeben werden.

4 Kontrolle und Anerkennung

4.1 Betriebskontrollen Landwirtschaft

Die Bio Inspecta AG übernimmt im Auftrag der LINUS SILVESTRI AG die Koordination sämtlicher notwendiger Kontrollen. Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind einmal jährlich angemeldet kontrolliert. Die zuständigen Bio-Kontrollstellen können zusätzlich unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durchführen.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und Einsicht in die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen. Die Stichproben der Kontrollstellen (wie oben erwähnt) werden gemäss AGBs der Kontrollstellen verrechnet.

Die Kontrollen der bio.inspecta AG entlastet in keiner Weise von der Pflicht zur Einhaltung zwingender gesetzlichen Bestimmungen und zur Selbstkontrolle.

4.2 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert den Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

Die Kosten für die Transportkontrolle durch den STS werden von der Bio Suisse bezahlt.

4.3 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

4.4 Kontrolle der Vermarkter / Händler

Die Kontrolle der Tierkategorien (5.3.3) wird von der LINUS SILVESTRI AG sichergestellt. Die Aufenthaltsdauer der Tiere auf dem Produktionsbetrieb (5.3.10) kann vor der Schlachtung durch den Vermarkter / Händler über die Labelbase überprüft und in begründeten Fällen angepasst werden.

5 Kontrolle der Schlachttiere

Die LINUS SILVESTRI AG überprüft via **Labelbase** und durch die bio Inspecta AG als kontrollierter Prozessschritt folgende Kriterien:

- Einstellungsmeldungen
- Höchstalter
- Die Schlachttiere **müssen** während den letzten 150 Tage auf einem Silvestri Bio-Weiderind Vertragsbetrieb oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien stehen.

5.1 Zertifizierung

- Nach erfolgter Jahres-Kontrolle werden Produzenten Partner und die LINUS SILVESTRI AG gemäss den Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind durch die zuständigen Kontrollstellen zertifiziert und erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Das Zertifikat bildet die Grundlage für die Listung der Betriebe auf easy-cert und der Zusammenarbeit.

5.2 Sanktionen

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse und Sanktionsreglement der LINUS SILVESTRI AG für Silvestri Bio-Weiderind geahndet. Das Sanktionsreglement Silvestri Bio-Weiderind ist in Kapitel 8 ersichtlich.

6 Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind

6.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

6.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung
- II. Direktzahlungsverordnung (ÖLN, RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- III. Tierarzneimittelverordnung
- IV. Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
- V. Bio Verordnung

6.1.2 Bio Suisse Richtlinien

Die Silvestri Bio-Weiderind Betriebe müssen gemäss Bio Suisse Richtlinien zertifiziert sein.

6.2 Biodiversität und Ressourcenschutz

Sämtliche Produzenten, welche Rindfleisch nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind produzieren, müssen die aktuell geltenden Vorgaben der Bio Suisse betreffend Biodiversität umsetzen.

6.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

6.3.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Silvestri Bio-Weiderind gelten ausschliesslich für Betriebe, die Silvestri Bio-Weiderind produzieren.

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten. Betriebe in Umstellung (gemäss Bio Suisse Richtlinien) können kein Rindvieh unter dem Label Silvestri Bio-Weiderind vermarkten.

6.3.2 Geltungsbereich

Auf einem Betrieb, der nach Produktionsanforderungen Silvestri Bio-Weiderind produziert, dürfen keine Ausmast-Tiere der Rindergattung der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8 gehalten werden, deren Haltung nicht den Produktionsanforderungen Silvestri Bio-Weiderind entspricht.

6.3.3 Abrechnung und Einkaufsbedingungen

Sämtliche Silvestri Bio-Weidrinder werden nach dem geltenden Qualitätsbezahlungssystem und den aktuellen Transport- und Vermarktungskosten transparent abgerechnet. Diese sind abrufbar unter: www.lisag.ch/silvestri_bio_weiderind.

7 Tierkategorien

Folgende Tierkategorien sind zugelassen: Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A6, A7 und A8. Es gelten die Einkaufsbedingungen der Linus Silvestri AG

Es können Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung folgender Fleischrassen eingesetzt werden, wie: Aberdeen Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh und Aubrac. Von folgenden Rassen wird abgeraten: Blonde d'Aquitaine, Charolais, weissblaue Belgier und Piemonteser. Es können auch fleischbetonte Milchrasen-Tiere eingesetzt werden.

7.1.1 Herkunft der Tiere

Es gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank). Tiere, bei welchen die Vatertierrasse „unbekannt“ auf der Tierverkehrsdatenbank hinterlegt ist, verlieren grundsätzlich ab dem 1.1.2020 die Labelanerkennung.

7.1.2 Zukauf von Tieren

Für den Zukauf von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Zugekaufte Kälber sollen mindestens 21 Tage alt sein. Einzige Ausnahme bilden Kälber in der Ammenkuhhaltung sowie zu ersetzende Abgänge in der Mutterkuhhaltung. Empfohlen wird der Zukauf von mindestens 5-6 Monate alten Remonten (ca. 200kg Lebendgewicht), welche auf dem Geburtsbetrieb abgetränkt wurden.

7.1.3 Tierhaltung

Stallhaltung nach BTS und RAUS:

- Für sämtliche Silvestri Bio-Weiderind Tiere gilt die Einhaltung über besonders tierfreundliche Stallungssysteme (BTS) und über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung.

Während der Haltung im Stall (ohne Weidezugang) muss ab 1.1.2022 sämtlichen Silvestri Bio-Weiderind Tieren eine Scheuermöglichkeit (Kratzbürste) zur Verfügung stehen.

Obligatorischer Weidegang:

- Während der Vegetationsperiode müssen die Tiere täglich während mindestens 8 Stunden auf der Weide gehalten werden. In der übrigen Zeit steht der dauernd zugängliche Laufhof zur Verfügung. Bei schlechter Witterung darf der Weidegang gemäss RAUS eingeschränkt werden.

Stacheldraht ist auf den Weiden von Silvestri Bio-Weiderind ab 1.1.2022 verboten. Ausnahmen sind Sömmerungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen.

- Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
 - während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
 - so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.
 - für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei der Linus Silvestri AG zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

Alpung der Silvestri Bio-Weiderinder (empfohlen)

- Ab 2022 bestätigt der Alpbewirtschafter, dass auf den Sömmerungsweiden der Silvestri Bio-Weiderinder keine im Biolandbau nicht erlaubten Mittel eingesetzt werden, insbesondere Herbizide.
- Ab 2025 bestätigt der Alpbewirtschafter, dass auf den Sömmerungsweiden der Silvestri Bio-Weiderinder drei Jahre zurück keine im Biolandbau nicht erlaubten Mittel eingesetzt worden sind.

- Die Bestätigung muss dem Kontrolleur vorgelegt werden, findet die Betriebskontrolle vor der Alpung statt muss der Kontrollstelle unaufgefordert eine Kopie der Bestätigung zugeschickt werden.

7.1.4 Fütterung

- Die Weide muss den Grundfutterbedarf an den Tagen mit Weidegang zu mindestens der Hälfte decken.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter:

- Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes müssen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter erfüllt sein (Anhang 5 DZV Abs. 1 und 2).

Diese Vorschriften sind für das Silvestri Bio-Weiderind Programm erfüllt wenn:

- a) Der Betrieb die Anforderungen GMF im Rahmen des Bundesprogrammes gesamtbetrieblich erfüllt.
- b) Erfüllt ein Betrieb das Bundesprogramm nicht ganzbetrieblich, hat er im Rahmen der Label-Kontrolle nachzuweisen, dass er die Fütterungsvorschriften analog GMF für die Tierkategorien Silvestri Bio-Weiderind einhält.

Ergänzungsfutter:

- Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

7.1.5 Tiergesundheit und Eingriffe

Enthornen:

- Es ist nicht mehr zulässig, Tiere älter als 10 Wochen zu enthornen.

Empfehlung Kastration:

- Bei der Kastration muss die Tierschutzverordnung eingehalten werden.

- Bei Kastration wird aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen folgendes Vorgehen empfohlen:

Kälber sollten in den ersten 3 Lebenstagen, frühestens 10 Minuten nach Setzen der Lokalanästhesie mit Lidokain mittels Gummiring kastriert werden.

Entzündungen sind vorzubeugen. 10 Tage nach Anbringen des Gummirings soll das eingetrocknete Skrotum inklusive Ring mit einem sauberen Messer oder einem sterilen Skapell ohne Anästhesie entfernt werden.

7.1.6 Trächtigkeit beim Schlachten

Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium (> 5 Mt.) bei der Schlachtung sind zu vermeiden und werden erfasst. Das Herdenmanagement ist dementsprechend anzupassen. Wiederholtes Liefern von trächtigen Tieren kann zum Ausschluss des Produzenten führen.

7.1.7 Aufenthaltsdauer auf Betrieb

Schlachttiere müssen vor der Schlachtung mindestens 5 Monate auf einem vertraglich anerkannten Silvestri Bio-Weiderind Betrieb gehalten worden sein. Ausnahme von dieser Regelung bilden Tiere, welche auf Sömmerungs- und Alpbetrieben oder Gemeinschaftsweiden gemäss Bio Suisse Richtlinien gehalten wurden. Die Sömmerungs- und Alpbetriebe oder die Gemeinschaftsweiden müssen bei der Identitas AG mit einer TVD Nummer hinterlegt sein.

7.1.8 Tiermeldungen

Sämtliche Silvestri Bio-Weiderind Tiere müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Meldungen (Einstellungsmeldungen) bei der Identitas AG über www.labelbase.ch hinterlegt werden.

Die Einstellungsmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen bei der Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhalter bei Geburt der Tiere auf dem Betrieb getätigt werden. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung interlegt sein.

7.1.9 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung an die Abnehmer erfolgt ausschliesslich über die LINUS SILVESTRI AG.

7.1.10 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren sind die ‚Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS‘. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter [hinterlegt: www.kontrolldienst-sts.ch/images/Dokumente/Transport/E_50003_05_d_Richtlinien_Tiertransporte_GrossKleinvieh](http://www.kontrolldienst-sts.ch/images/Dokumente/Transport/E_50003_05_d_Richtlinien_Tiertransporte_GrossKleinvieh)

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort.
- Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen.
- Für die Zwischenstallung von Tieren gelten die Vorgaben der Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Die Lieferberechtigung für Silvestri Bio-Weiderind erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der Bio Suisse zugestellten Vignette.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SVV / Astag vorweisen können und bei der LINUS SILVESTRI AG gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

7.1.11 Schlachtung

- Zur Betäubung der Silvestri Bio-Weiderind Tiere ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
- Zur Entblutung der Silvestri-Bio-Weiderind Tiere ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

8 Qualitätsansprüche

Uebergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Silvestri Bio-Weiderind durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Management bei den Produzenten zu erreichen. Neben den Einkaufsbedingungen dient dabei auch das Benchmarking der LINUS SILVESTRI AG auf www.lsaq.ch im passwortgeschützten Bereich bei jedem Vertrags Produzenten Partner zur kontinuierlichen Standortbestimmung und zur Verbesserung der Mast- u. Schlachtleistungen.

9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

10 Sanktionsreglement

10.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung; Sperrung der betroffenen Einzeltiere während mindestens 6 Monaten (bei Mangel im Checkpunkt 1006 12 Monate) auf Labelbase.
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der Bio Suisse

	Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
1002	Unterschriebener Vertrag mit der LINUS SILVESTRI AG vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag möglich)
		Vertrag nicht unterschrieben		
1003	Betrieb ist nach Richtlinien der Bio Suisse zertifiziert	Betrieb hat kein aktuelles Bio Suisse Zertifikat	C	
		Betrieb ist in Umstellung	A (Hinweis: Vermarktung ab 1. Mai im 1. Umstelljahr der Umstel möglich)	
1004	Selbstdeklaration der Bio Suisse zu Biodiversität ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt / Punkte nicht berechnet	V	Ab 2015: V
1005	Keine Parallelproduktion von Ausmast-Tieren der Rindergattung	Weidemasttiere auf dem Betrieb, die nicht nach BWB Richtlinien gehalten werden.	B	C
1006	Herkunft der Tiere gemäss Bio Suisse – Anforderungen	nicht erfüllt	B	B
1007	Tierschutz Verordnung bei Weidemasttieren erfüllt (analog Punkt 401)	TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz 1. Verstoss, Frist gemäss Punkt 401.	A	C
		TschV nicht erfüllt: baulicher Tierschutz Verstoss Frist nicht eingehalten oder qualitativer Tierschutz Verstoss	B	
1008	RAUS bei Weidemasttieren erfüllt (analog Punkt 423)	RAUS gemäss Punkt 423 nicht erfüllt (0 Punkte)	A	B

		RAUS gemäss Punkt 423 nicht erfüllt (mit Punkten)	B	
1009	BTS bei Weidemasttieren erfüllt	BTS nicht erfüllt	B	C
1010	Dauernder Zugang zum Laufhof für alle Weidemasttiere erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof bei Weidemasttieren	B	C
1011	Täglicher Weidegang während der Vegetationsperiode erfüllt (mind. 8 Stunden; Ausnahme: schlechte Witterung)	RAUS erfüllt, jedoch kein täglicher Weidegang bei Weidemasttieren	B	C
1012	Sömmerung gemäss Bio Suisse Richtlinien eingehalten (analog Punkt 436)	Punkt 436 nicht erfüllt	A	B
1013	Fütterung gemäss Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nicht eingehalten	A	B
1014	Fütterung gemäss Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Weidemasttiere mit Soja gefüttert / Weniger als 50% TS Grundfutterbedarf aus der Weide gedeckt (während Tagen mit Weidegang)	B	C
1015	Enthornung gemäss Silvestri Bio-Weiderind Richtlinien	Tiere nach der 10. Lebenswoche enthornt	B	C
1016	Zukauf von Tieren	Tiere vor dem 21. Lebenstag zugekauft.	A	B
1017	Trächtigkeiten bei der Schlachtung	Trächtige Tiere (>5 Mt.) am Schlachthof angeliefert	A	B

Rekurs: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontroll- und Zertifizierungsstelle

11 Anhang

11.1 Vermarkter und Labelgeber

LINUS SILVESTRI AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00
kundendienst@lsag.ch

11.2 Schlachtbetriebe

Schlachtbetrieb Zürich AG
Hardgutstrasse 9a
8048 Zürich

Marmy SA
ch. des Marais 10
1470 Estavayer-le-Lac/FR

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

12 **Verarbeitungsbetriebe**

Lüthi & Portmann AG
Lysstrasse 14b
3053 Deisswil/BE

Gustav Spiess AG
Musterplatzstrasse 2
9442 Berneck